

Mitteilungsblatt

Impressum:

Eigentümer, Herausgeber u. Verleger: Zentrale Verwaltung der
Universität für künstlerische und industrielle Gestaltung. Linz.

Für den Inhalt verantwortlich: Rektorin Mag.iur. Brigitte Hütter MSc., Hauptplatz 6,
4020 Linz.

Studienjahr 2024/2025

03.Stück

16.10.2024

**6. Kunstuniversität Linz– Ausschreibung - Mitarbeiter*in am Internationalen Forschungszentrum
Kulturwissenschaften IFK**

**7. Kunstuniversität Linz – WAHLKUNDMACHUNG des ZENTRALWAHLAUSSCHUSSES für die
Universitätslehrer/innen 2024 – 2029 für die PV-Wahl am 27.-28. November2024**

**8. Kunstuniversität Linz - Personalvertretungswahlen 2024 - 2. Wahlkundmachung
betreffend die PV-Wahl am 27. und 28. November 2024**

6. Kunstuniversität Linz– Ausschreibung - Mitarbeiter*in am Internationalen Forschungszentrum Kulturwissenschaften IFK

Am Internationalen Forschungszentrum Kulturwissenschaften der Kunstuniversität Linz in Wien gelangt eine Stelle als Aushilfskraft im Veranstaltungswesen mit jeweils einem Beschäftigungsausmaß von 35 % (14 Wochenstunden) zum ehestmöglichen Zeitpunkt zur Besetzung. Arbeitsort ist Wien. Die Stelle ist vorerst befristet auf ein Jahr.

Entsprechend dem Kollektivvertrag für Arbeitnehmer*innen der Universitäten beträgt das Mindestgehalt (14 x jährlich) € 812,32 (Verwendungsgruppe IIa, Grundstufe). Für die Einstufung in die Regelstufe können Zeiten von tätigkeitsbezogenen Vorerfahrungen berücksichtigt werden.

Tätigkeitsbereich

- * Unterstützung bei der Erstellung von Tagungsunterlagen
- * administrative Unterstützung (Hilfstätigkeiten)
- * Empfang der Tagungs-/Vortragsgäste
- * Pausenbetreuung

Ihr Profil

- * Abgeschlossene Lehre / einschlägig erworbene Kenntnisse
- * genauer Arbeitsstil
- * Freundliches Auftreten und Kommunikationsfähigkeit
- * Gender- und Diversitätskompetenz

Was wir bieten

- * Teil eines gut eingespielten Teams
- * Vielfältiges und abwechslungsreiches Aufgabengebiet
- * Internes Weiterbildungsangebot und Zuschuss bei externen Weiterbildungen
- * Diverse Uni-Events und Veranstaltungen

Die Kunstuniversität Linz betreibt eine antidiskriminatorische Anstellungspolitik und legt Wert auf Chancengleichheit und Diversität. Sie strebt eine Erhöhung des Frauenanteils beim wissenschaftlichen, künstlerischen und allgemeinen Universitätspersonal, insbesondere in Leitungsfunktionen an und ersucht daher qualifizierte Frauen ausdrücklich um Bewerbung. Bei gleicher Qualifikation werden Frauen bevorzugt aufgenommen. Bewerbungen von Menschen mit Migrationserfahrung und/oder -hintergrund und Bewerbungen von Menschen mit Behinderung sind ausdrücklich erwünscht.

Die Bewerber*innen haben keinen Anspruch auf Abgeltung aufgelaufener Reise- und Aufenthaltskosten, die aus Anlass des Aufnahmeverfahrens entstanden sind.

Schriftliche Bewerbungen senden Sie bitte bis spätestens 06.11.2024 in digitaler Form an ufg.bewerbung801@kunstuni-linz.at. Mit Einreichung Ihrer Bewerbung stimmen Sie ausdrücklich zu, dass Ihre uns von Ihnen übermittelten Daten im Rahmen des universitätsinternen Bewerbungsprozesses verarbeitet und verwendet werden.

Bei Fragen zur Stellenausschreibung wenden Sie sich bitte an die E-Mail-Adresse boog@ifk.ac.at.

Mag.a Brigitte Hütter MSc
Rektorin

WAHLKUNDMACHUNG des ZENTRALWAHLAUSSCHUSSES

für die Universitätslehrer/innen

2024 – 2029 für die

PV-Wahl (ZA)

27.-28. Nov.2024

(lt. Beschlüssen des ZWA vom
27.09.2024 und lt. PVG und PVWO)

1. In den ZENTRALAUSSCHUSS für die
Universitätslehrer/innen sind voraussichtlich

4 MITGLIEDER zu wählen.

2. Die Liste der Wahlberechtigten liegt nebst
einem Abdruck der Bundes-Personal-
Wahlordnung, in der dzt. geltenden Fassung,
in der Zeit vom 23.10.2024 – 4.11.2024 im
Büro des Betriebsrates des wissenschaftlichen
und künstlerischen Personals für alle der
Dienststelle angehörenden wahlberechtigten
Bediensteten zur Einsicht auf.

3. Einwendungen gegen die WählerInnenliste
können von jedem/r der Dienststelle
angehörenden wahlberechtigten Bediensteten
während der Frist, während der die
WählerInnenliste zur Einsicht aufliegt (P.2), bei
der Vorsitzenden/ dem Vorsitzenden der
Sprenge Wahlkommission eingebracht werden.
Verspätet eingebrachte Einwendungen bleiben
unberücksichtigt.

4. WAHLVORSCHLÄGE für die Wahl des
Zentralausschusses, welche die

WahlwerberInnen genau bezeichnen müssen,
sind **SPÄTESTENS 5 WOCHEN VOR DEM
ERSTEN WAHLTAG**, also spätestens am
Mittwoch, 23.10.2024, 13 Uhr, **SCHRIFTLICH**
bei der Vorsitzenden des Zentralwahlaus-
schusses einzubringen:

ZWA

c/o ZA für UniLehrer/innen

zH Frau DRAHOHS

Strozzigasse 2/3

1080 Wien

WICHTIG: Wahlvorschläge müssen beim ZWA
eingelangt sein. Postaufgabe an diesem Tag
genügt nicht!

Jeder Wahlvorschlag darf nicht mehr
WahlwerberInnen enthalten als die 4-fache
Zahl der zu wählenden Mitglieder des Zentral-
ausschusses, widrigenfalls jene
WahlwerberInnen, die diese Zahl
überschreiten, als nicht angeführt gelten.
Wahlvorschläge für die Wahl des
Zentralausschusses sind nur dann gültig, wenn
sie von mindestens 30 der Wahlberechtigten
des Zentralausschuss-Bereichs unterschrieben
sind.

Im Wahlvorschlag kann auch ein/e
zustellungsbevollmächtigte/r Vertreter/in ange-
führt werden, anderenfalls gilt der/die Erst-
unterzeichnete als Vertreter/in.

5. Die zugelassenen Wahlvorschläge werden
spätestens ab dem 7. Tag vor dem (ersten)
Wahltag an dem in Pkt.2 genannten Ort für die
Wahlberechtigten zur Einsicht aufliegen und
darüber hinaus kundgemacht werden.

6. Der Stimmzettel ist in der Form auszufüllen, dass die Wählergruppe, die gewählt wird, in dem vor der Bezeichnung der Wählergruppe befindlichen Kreis angekreuzt wird.

7. Das Wahlrecht ist mittels Briefwahl auszuüben. Zur Briefwahl Berechtigte erhalten vom Zentralwahlausschuss den amtlichen Stimmzettel, ein Wahlkuvert und einen Briefumschlag. Sie haben den Stimmzettel nach Ausfüllung in das Wahlkuvert und dieses in den Briefumschlag zu legen und dem Zentralwahlausschuss so zu übermitteln, dass die Sendung spätestens bis zum Ablauf der für die Stimmabgabe festgesetzten Zeit beim Zentralwahlausschuss einlangt.

ZWA

c/o ZA für UniLehrer/innen

zH Frau DRAHOHS

Strozzigasse 2/3

1080 Wien

Verspätet einlangende Stimmzettel sind ungültig.

Die Vorsitzende des ZWA

Anneliese Legat eh.

PS:

Alle Personenangaben beziehen sich ausschließlich auf die an dieser Universität beschäftigten Beamten/innen (Dienstantritt vor 18.9.2024):

- O. Univ.ProfessorInnen,
- Univ.-ProfessorInnen
- AO. Univ.ProfessorenInnen,
- AssistenzprofessorInnen,

- Universitäts- bzw. PrivatdozentInnen im **beamteten** Dienstverhältnis
- UniversitätsassistentInnen im **beamteten** Dienstverhältnis
- Bundeslehrer/innen L 1.

Anmerkung:

Wissenschaftliche Beamte/innen fallen nicht in den Vertretungsbereich dieses Zentralausschusses.

DIENSTSTELLENWAHLAUSSCHUSS
beim Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung
Bereich Wissenschaft und Forschung

2. WAHLKUNDMACHUNG

gemäß § 5 Abs. 2 Bundes-Personalvertretungs-Wahlordnung
betreffend die Personalvertretungswahl am 27. und 28. November 2024

Zuständiger Zentralausschuss:

Zentralausschuss beim Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung für die Bediensteten im Bereich der Angelegenheiten der Wissenschaft und Forschung, an den zugehörigen nachgeordneten Dienststellen und an den wissenschaftlichen Anstalten, Bedienstete der Ämter der Universitäten mit Ausnahme der Universitätslehrerinnen und Universitätslehrer.

1. In den **Zentralausschuss** sind **vier Mitglieder** zu wählen.

2. Die **Liste der Wahlberechtigten** liegt nebst einem Abdruck der Bundes-Personalvertretungs-Wahlordnung, BGBl. Nr. 215/1967, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 300/2019, in der Zeit vom **21. Oktober bis einschließlich 4. November 2024** bei der Leiterin oder dem Leiter der Dienststelle für alle der Dienststelle angehörenden wahlberechtigten Bediensteten zur Einsicht auf.

3. **Einwendungen** gegen die Wählerliste können von jeder bzw. jedem der Dienststelle angehörenden wahlberechtigten Bediensteten während der Frist, während der die Wählerliste zur Einsicht aufliegt, bei der Vorsitzenden des Dienststellenwahlausschusses, Dr. Johanna Reichhold, Teinfaltstraße 8, 1010 Wien, Zimmer 226, eingebracht werden. Verspätet eingebrachte Einwendungen bleiben unberücksichtigt.

4. **Wahlvorschläge**, welche die wahlwerbende Person genau bezeichnen müssen, für die Wahl des Zentralausschusses sind spätestens fünf Wochen vor dem ersten Wahltag, somit bis 23. Oktober 2024, schriftlich beim Zentralwahlausschuss, Strozzigasse 2/3, 1080 Wien, Zimmer 308, einzubringen, widrigenfalls sie nicht berücksichtigt werden. Jeder Wahlvorschlag darf nicht mehr wahlwerbende Personen enthalten als die vierfache Zahl der zu wählenden Mitglieder des Zentralausschusses, widrigenfalls jene wahlwerbenden Personen, die diese Zahl überschreiten, als nicht angeführt gelten. Ein Wahlvorschlag ist nur dann gültig, wenn er von

mindestens 1 % oder 100 der Wahlberechtigten des Zentralausschussbereiches unterschrieben ist. Im Wahlvorschlag kann auch eine zustellungsbevollmächtigte Vertretung angeführt werden, anderenfalls gilt die erstunterzeichnete Person als Vertretung des Wahlvorschlages.

5. Die **zugelassenen Wahlvorschläge** werden spätestens ab dem 14. Tag vor dem ersten Wahltag, somit ab 13. November 2024, an dem in Punkt 2 genannten Ort für die Wahlberechtigten zur Einsicht aufliegen und darüber hinaus im Anschluss an diese Kundmachung angeschlagen werden.

6. **Zeit und Ort** der Stimmabgabe werden spätestens ab dem 14. Tag vor dem ersten Wahltag, somit ab 13. November 20124, im Anschluss an diese Kundmachung angeschlagen werden.

7. Stimmen können gültig nur mit einem **amtlichen Stimmzettel** abgegeben werden.

8. Bei der Wahl sind nur jene Stimmen gültig, die für einen zugelassenen Wahlvorschlag abgegeben werden. Die **Stimmabgabe** erfolgt in der Weise, dass die wählende Person in der Wahlzelle den (die) ihr oder ihm von der Vorsitzenden des Dienststellenwahlausschusses übergebenen ausgefüllten amtlichen Stimmzettel in einen von der Vorsitzenden übergebenen Umschlag (Wahlkuvert) legt und den Umschlag sodann geschlossen der Vorsitzenden übergibt, die ihn ungeöffnet in die Wahlurne legt. Der Stimmzettel ist in der Form auszufüllen, dass die Wählergruppe, die gewählt wird, in dem vor der Bezeichnung der Wählergruppe befindlichen Kreis angekreuzt wird.

9. Das Wahlrecht ist grundsätzlich persönlich auszuüben. Wahlberechtigte, die an den Wahltagen nicht an dem Ort, an dem das Stimmrecht auszuüben ist, anwesend sein können, sind berechtigt, beim Dienststellenwahlausschuss die Zulassung zur **Briefwahl** zu beantragen. Zur Briefwahl Berechtigte erhalten vom Dienststellenwahlausschuss den (die) amtlichen Stimmzettel, ein Wahlkuvert und einen Briefumschlag zugestellt (ausgefolgt). Sie haben den (die) Stimmzettel nach Ausfüllung in das Wahlkuvert und dieses in den Briefumschlag zu legen und im Postweg dem Dienststellenwahlausschuss so zeitgerecht zu übermitteln, dass die Sendung spätestens bis zum Ablauf der für die Stimmabgabe festgesetzten Zeit beim Dienststellenwahlausschuss einlangt. Verspätet einlangende Stimmzettel sind ungültig. Zur Briefwahl Berechtigte können ihre Stimme am Wahltag auch unmittelbar beim Dienststellenwahlausschuss abgeben.

Mit Beschluss des Dienststellenwahlausschusses beim Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung, Bereich Wissenschaft und Forschung vom 04. Oktober 2024 wurden alle Wahlberechtigten, die sich derzeit auf Karenzurlaub befinden, an einer anderen Dienst-

öffnet in die Wahlurne legt. Der Stimmzettel ist in der Form auszufüllen, dass die Wählergruppe, die gewählt wird, in dem vor der Bezeichnung der Wählergruppe befindlichen Kreis angekreuzt wird.

9. Das Wahlrecht ist grundsätzlich persönlich auszuüben. Wahlberechtigte, die an den Wahltagen nicht an dem Ort, an dem das Stimmrecht auszuüben ist, anwesend sein können, sind berechtigt, beim Dienststellenwahlausschuss eine Zulassung zur **Briefwahl** zu beantragen, sofern diese nicht bereits von Amts wegen zugelassen wurden. Zur Briefwahl Berechtigte erhalten vom Dienststellenwahlausschuss den (die) amtlichen Stimmzettel, ein Wahlkuvert und einen Briefumschlag zugestellt (ausgefolgt).

Sie haben den (die) Stimmzettel nach Ausfüllung in das Wahlkuvert und dieses in den Briefumschlag zu legen und im Postweg (nicht per Hauspost und nicht persönlich) dem Dienststellenwahlausschuss so zeitgerecht zu übermitteln, dass die Sendung spätestens bis zum Ablauf der für die Stimmabgabe festgesetzten Zeit beim Dienststellenwahlausschuss einlangt. Verspätet einlangende Stimmzettel sind ungültig. Zur Briefwahl Berechtigte können ihre Stimme am Wahltag auch unmittelbar beim Dienststellenwahlausschuss abgeben.

Mit Beschluss des Dienststellenwahlausschusses beim Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung, Bereich Wissenschaft und Forschung vom 04. Oktober 2024 wurden alle Wahlberechtigten, die sich derzeit auf Karenzurlaub befinden, an einer anderen Dienststelle [als der Zentralstelle] dienstzugeteilt sind, oder einer nachgeordneten Dienststelle angehören, die für die Durchführung der Personalvertretungswahlen vom ho. Dienststellenwahlausschuss mitbetreut wird, sowie die Bediensteten der Ämter der Universitäten mit Ausnahme der Universitätslehrerinnen und Universitätslehrer automatisch zur Briefwahl zugelassen. **Ein gesonderter Antrag zur Briefwahl ist daher nicht erforderlich.**

Die Vorsitzende des Dienststellenwahlausschusses
beim Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung
Bereich Wissenschaft und Forschung



Dr. Johanna Reichhold